

Gute Nachrichten für Bauherren: Beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen zeigt sich die Rechtsprechung immer großzügiger. So kann selbst das Anbringen des Außenputzes an ein neu errichtetes Haus steuerlich begünstigt sein. Entscheidend ist allein, dass die Immobilie bezugsfertig ist und bereits ein Haushalt gegründet wurde. Bislang war davon auszugehen, dass alle Maßnahmen rund um einen Neubau nicht begünstigt sind. Mehr zu der steuerlichen Neuauffassung weiß Ihr Steuerberater.

Lesen Sie mehr auf S. 7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Sonder-AfA für Wohnungsbau
Steuer-Missbrauch verhindern

Verkauf von Aktien
Verlust muss gestattet sein
Seite 2

Sozialversicherung 2019
Neue Rechengrößen stehen fest
Seite 3

Pauschbeträge für Kosten
Der Fiskus hilft beim Umzug

Doppelte Haushaltsführung
In der Heimat fest verwurzelt
Seite 4

Betriebsveranstaltungen
Gericht rettet Weihnachtsfeier

Auf den Arbeitsvertrag achten
Eine Versicherung als Sachlohn
Seite 5

Steuerfragen bei BahnCard 100
Welches Interesse überwiegt?
Seite 6

Handwerkerleistungen
Außenputz mit Steuerbonus
Seite 7

Zehn-Tages-Zeitraum
Streit um die Vorauszahlung

Steuerkalender / Impressum
Seite 8

BUNDESREGIERUNG REGELT KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE NEU

Vielen Versicherten bleibt mehr

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sollen ab dem 1. Januar 2019 wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bzw. Rentnern und Rentenversicherung getragen werden. Geregelt wird das im Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG). Mit dem Gesetz sollen außerdem Selbstständige mit geringem Einkommen erheblich entlastet werden.

Wer zahlt die Zusatzbeiträge mancher Krankenkassen?

Die Rückkehr zur so genannten Beitragsparität war eine langjährige Forderung zahlreicher Sozialverbände. Etwaige Zusatzbeiträge einzelner Krankenkassen wurden in den letzten Jahren allein von den gesetzlich Versicherten getragen. Ab 2019 wird auch dieser Zusatzbeitrag wieder zur Hälfte von den Arbeitgebern bzw. der Rentenversicherung übernommen. Je nach Krankenkasse bringt dies eine deutliche Entlastung für Arbeitnehmer bzw. Rentner, während sich die Arbeitgeberbeiträge (und die Zahlungen der Rentenversicherung) entsprechend erhöhen.

Um generell überhöhte Kassenbeiträge zu vermeiden, müssen die Krankenkassen künftig den Umfang ihrer Finanzreserven auf eine Monatsausgabe begrenzen. Gesetzliche Krankenkassen, die über



Foto: Lothar Drechsel / Adobe Stock

höhere Monatsausgaben verfügen, dürfen ihren Zusatzbeitrag ab 2019 nicht mehr anheben. Ab 2020 müssen überschüssige Beitragseinnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren abgebaut werden.

Vor allem Kleinselbstständige werden deutlich entlastet

Gerade Kleinselbstständige, die sich gesetzlich versichern wollen, werden durch hohe Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse oft überfordert. Deshalb werden freiwillig versicherte Selbstständige ab dem kommenden Jahr bei den Mindestbeiträgen den übrigen freiwillig Versicherten gleichgestellt (einheitliche Mindestbemessungsgrundlage 2019 für freiwillig Versicherte und Selbstständige: 1.038,33 Euro). Damit wird der Mindestbeitrag für die Krankenversicherung

mehr als halbiert, nämlich auf rund 160 Euro im Monat. Zudem wird ein deutlicher Bürokratieabbau erreicht. Für die Beitragsbemessung ist es nicht mehr erforderlich, zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen zu unterscheiden.

Das Gesetz beinhaltet außerdem unter anderem Verbesserungen für Zeitsoldaten sowie Maßnahmen zum Abbau der Beitragsschulden bei ungeklärten Mitgliedschaften. ■

STEURO-Tipp

Gesetzlich oder privat krankenversichern – was ist für mich besser? Ab einer bestimmten Einkommensgrenze (siehe auch S.3) stellt sich diese Frage fast zwangsläufig. Bei ihrer Beantwortung hilft der Steuerberater des Vertrauens.

STEUERLICHE FÖRDERUNG DES MIETWOHNUNGSBAUS VORERST AUF EIS

Steuer-Missbrauch soll verhindert werden

Mit einer Sonder-AfA will die Bundesregierung den Wohnungsbau ankurbeln und so für mehr bezahlbaren Wohnraum sorgen. Nun äußert der Bundesrat aber Bedenken: Investoren sollen die Förderung für günstigen Wohnraum nutzen, nicht in die eigene Tasche stecken.

Die Bundesregierung hat ihre groß angelegte Wohnraum-offensive gestartet (siehe auch STEURO 4/2018). Gegenwind kommt jetzt aus dem Bundesrat: Die Länderkammer vermisst nämlich bei der steuerlichen Förderung des privaten Mietwohnungsbaus eine Regelung zur Begrenzung der Miethöhe. Deshalb solle der Gesetzentwurf noch einmal dahingehend geprüft werden, inwiefern verhindert werden kann, dass Investoren für ihre Wohnungen trotz staatlicher Förderung auf eine höchstmögliche Miete setzen.

Koppelung der Sonder-AfA an die Mietpreisbremse?

Schließlich gelte die Mietpreisbremse für neu geschaffenen Wohnraum nicht, so der Bundesrat. Die Begrenzung der abschreibungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf 3.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche allein reiche nicht aus, um neue Wohnungen im bezahlbaren Mietsegment zu schaffen. Denn in stark nachgefragten Regionen würden selbst für Wohnungen mit nur durchschnittlicher Ausstattung Mieten verlangt, die sich Menschen mit geringem oder durchschnittlichem Einkommen nicht leisten können. Die Bundesregierung will dieser Bitte nachkommen und eine Begrenzung der Miethöhe noch einmal prüfen.

Was das neue Gesetz für den Wohnungsbau bringen würde

Sollte der Gesetzentwurf wie derzeit geplant umgesetzt werden, können Investoren im Rahmen einer Sonder-AfA künftig vier Jahre lang zusätzlich jeweils fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich geltend machen. Die bisherige Abschreibungsmöglichkeit von jährlich zwei Prozent bleibt aber daneben bestehen. Das



Foto: Ilhan Baltal/fotolia.de

STEURO-Tipp

Problematisch findet der Bundesrat zudem, dass für die beabsichtigten Sonderabschreibungen die EU-Regelungen zu so genannten De-minimis-Beihilfen gelten sollen. Solche Beihilfen muss die Europäische Kommission nicht genehmigen, dürfen aber höchstens 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren betragen („Bagatellbeihilfe“). Dadurch würden Wohnungsunternehmen wohl weitgehend von der Sonderabschreibung ausgeschlossen – und zudem würde „normalen“ Steuerpflichtigen ein erheblicher Bürokratieaufwand aufgebürdet, warnt das Ländergremium. Immerhin: Der Steuerberater kann bei der Bewältigung des Bürokratieaufwands kompetent helfen.

neue Gesetz erlaubt es Bauherren demnach, in den ersten vier Jahren nach Neubau insgesamt 28 Prozent der Kosten von der Steuer abzusetzen (4 x 5% Sonder-AfA + 4 x 2% reguläre Abschreibung = 28%).

Was noch für die Sonder-AfA gilt:

⇒ Die Sonderabschreibung gilt für Bauanträge, die zwischen dem

1. September 2018 (also rückwirkend) und dem 31. Dezember 2021 eingehen bzw. eingegangen sind.

⇒ Die geförderten Wohnungen müssen mindestens zehn Jahre lang vermietet werden.

⇒ Neben dem Neubau von Mietwohnungen umfasst die Steuerbegünstigung auch Investi-

tionen in bestehende Gebäude. Dies geht aber nur, wenn sie zu neuem Wohnraum führen, wie zum Beispiel bei einer Aufstockung oder auch einer Umwidmung von leerstehendem Gewerberaum.

⇒ Die Herstellungs- und Anschaffungskosten dürfen nicht mehr als 3.000 Euro pro Quadratmeter betragen (s.o.). Doch selbst diese Obergrenze kann nicht voll steuerlich geltend gemacht werden. Die Bemessungsgrundlage liegt nämlich bei 2.000 Euro. Nur bis zu diesem Betrag wirken sich die Kosten steuerlich aus. ■

WENIG ÜBERRASCHENDE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESFINANZHOFES

Aktien dürfen beliebig verkauft werden

Die steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von Aktien hängt nicht von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten ab. Dies gilt unabhängig von der Höhe der Gegenleistung und der anfallenden Veräußerungskosten, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 12. Juni 2018, Az. VIII R 32/16) – auch gegen die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016, Gz. IV C 1 - S-2252 / 08 / 10004).

Verkaufspreis in Höhe von 14 Euro bei genau so hohen Transaktionskosten

Im Streitfall hatte der Kläger in den Jahren 2009 und 2010 Aktien zum Preis von 5.759,78 Euro erworben und diese im Jahr 2013 zu einem Gesamt-

verkaufspreis von nur noch 14 Euro an eine Sparkasse wieder veräußert. Diese behielt Transaktionskosten in derselben Höhe ein. In seiner Einkommensteuererklärung 2013 machte der Kläger den Verlust in Höhe von 5.759,78 Euro bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Das Finanzamt wollte die Verluste aber nicht berücksichtigen. Es meinte, dass überhaupt keine Veräußerung vorliege (i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1



Foto: S. Hofschlaeger/pixelio.de

ANPASSUNG DER RECHENGRÖSSEN ZUR SOZIALVERSICHERUNG 2019

Die Wirtschaft brummt, die Löhne steigen

Alle Jahre wieder werden die Rechengrößen zur Sozialversicherung an die aktuelle Entwicklung der Löhne angepasst. Der Blick auf die aktuellen Zahlen belegt: Die Arbeitnehmer hierzulande haben erneut mehr in der Lohntüte, das Plus im Osten ist wieder etwas größer als das im Westen.

Die Konjunktur läuft in Deutschland nach wie vor auf Hochtouren. Und davon profitieren auch die Arbeitnehmer hierzulande, wie sich an der aktuellen Lohnentwicklung zeigt. Die Bruttolöhne stiegen 2017 im gesamten Bundesgebiet um 2,52% (2016: 2,42%). Die Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern durften sich durchschnittlich wieder einmal über ein größeres Plus in der Lohntüte freuen als ihre Kollegen im Westen (+2,83% gegenüber +2,46%), ein nicht mehr ganz so großer Unterschied wie noch in den Vorjahren. Zum Vergleich: 2016 stiegen die Löhne im Osten um 3,11%, im Westen um 2,33%. Allerdings: Arbeitnehmer im Osten verdienen im Schnitt insgesamt nach wie vor deutlich weniger als die im Westen.

Turnusmäßige Anpassung an die Einkommensentwicklung

Diese insgesamt positive Entwicklung hat einen entscheidenden Einfluss auf die Sozialversicherungsgrößen für das kommende Jahr 2019. Denn ihnen liegt die Einkommensentwicklung 2017 zu Grunde. Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2019 hat die Bundesregierung die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der Einkommensentwicklung



Foto: Andrei Korzhys/fotolia.de

Mehr Geld im Portemonnaie: Die zuletzt positive Einkommensentwicklung hat direkten Einfluss auf die Sozialversicherungsgrößen im kommenden Jahr.

nun turnusgemäß angepasst. Die Werte werden alljährlich auf Grundlage klarer, unveränderter gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt.

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat, erhöht sich im Westen auf 3.115 Euro/Monat (2018: 3.045 Euro/Monat). In den neuen Bundesländern steigt sie auf 2.870 Euro/Monat (2018: 2.695 Euro/Monat) (s. auch Tabelle unten).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt in den alten

Bundesländern auf 6.700 Euro/Monat (2018: 6.500 Euro/Monat) und im Osten auf 6.150 Euro/Monat (2018: 5.800 Euro/Monat).

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 60.750 Euro (2018: 59.400 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2019 in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 54.450 Euro jährlich (2018: 53.100 Euro) bzw. 4.537,50 Euro monatlich (2018: 4.425 Euro/Monat). ■



Nr. 1 EStG). Schließlich übersteige der Veräußerungspreis nicht einmal die Transaktionskosten. Den Einspruch des Aktienverkäufers wies das Amt als unbegründet zurück – daraufhin klagte er.

Sowohl Finanzgericht als auch der BFH gaben ihm Recht. Jede entgeltliche Übertragung des (zumindest wirtschaftlichen) Eigentums auf einen Dritten stelle eine Veräußerung dar. Die Erfüllung des Tatbestands der Veräußerung sei weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig. Und es stehe grundsätzlich im Belieben eines Steuerpflichtigen, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert. Allein das Motiv, Steuern zu sparen, mache eine solche Gestaltung noch nicht unangemessen. ■

RECHENGRÖSSEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2019	WEST		OST	
<i>Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales</i>	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.700 €	80.400 €	6.150 €	73.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	8.200 €	98.400 €	7.600 €	91.200 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.700 €	80.400 €	6.150 €	73.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.062,50 €	60.750 €	5.062,50 €	60.750 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.537,50 €	54.450 €	4.537,50 €	54.450 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.115 €* [*]	37.380 €* [*]	2.870 €	34.440 €
[*] In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.				
Vorläufiges Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung	38.901 €			

JÄHRLICHE ANPASSUNG So steigen die Sachbezugswerte

Die endgültigen Sachbezugswerte 2019 stehen nach einem entsprechenden Beschluss des Bundesrats nun fest. Die Werte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

Der Monatswert für Verpflegung wird ab dem 1. Januar 2019 auf 251 Euro angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

☞ für ein Frühstück 1,77 Euro

☞ für ein Mittag- oder Abendessen 3,30 Euro anzusetzen.

Ab Jahresbeginn wird der Wert für Unterkunft oder Mieten 231 Euro betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 der SvEV). Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1. Januar 7,70 Euro. ■

GÜNSTIGERE SOZIALABGABEN Midijobs: Ab 2019 gilt neue Gleitzone

Die Einkommens-Obergrenze von derzeit 850 Euro für so genannte Midijobs soll ab 2019 auf 1.300 Euro steigen. Damit sollen nach Willen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mehr Arbeitnehmer von günstigeren Sozialabgaben profitieren. Anders als bei Minijobs (auch 450-Euro-Jobs genannt), gilt bei den Midijobs grundsätzlich eine umfassende Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Allerdings staffelt die bisherige Gleitonenregelung diese

Beiträge je nach Einkommen zwischen 450,01 Euro und 850 Euro (bei gleichzeitig vollen Rentenansprüchen). Durch einen neuen „Übergangsbereich“ bis 1.300 Euro sollen die Versicherungsbeiträge künftig dann nicht mehr so abrupt steigen. Worauf Arbeitgeber bei Mini- und Midijobs sonst noch achten müssen, weiß der Steuerberater. ■

WELCHE KOSTEN GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN

Der Fiskus hilft beim Umzug

Wer berufsbedingt umziehen muss, dem entstehen zwangsläufig jede Menge Kosten. Diese können entweder als Werbungskosten bei den Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit steuerlich geltend gemacht oder steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden.

Folgekosten, die sich nicht immer genau beziffern lassen

Im Rahmen eines Umzugs entstehen aber auch (Folge-)Kosten, die sich nicht immer auf Heller und Pfennig genau beziffern lassen. Etwa wenn das eigene Kind nach dem Umzug erst einmal Nachhilfeunterricht braucht, um an der neuen Schule mitzukommen. Das Bundesfinanzministerium hat nun festgelegt, in welcher Höhe solche Kosten (für Umzüge, die nach dem 28. Februar 2018 beendet wurden) gemäß dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) steuerlich anerkannt werden (BMF, Schreiben vom 21. September 2018, Gz. IV C 5 - S 2353/16/10005).

☞ Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind (nach § 9 Absatz 2 BUKG) maßgebend ist, steigt von derzeit 1.984 Euro zum 1. April 2019 auf 2.045 Euro und zum 1. März 2020 auf 2.066 Euro.



Foto: drubig-photo/fotolia

☞ Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen (nach § 10 Absatz 1 BUKG; dazu zählen etwa Ummeldkosten oder auch Trinkgelder für den Spediteur) steigt für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte von derzeit 1.573 Euro (Ledige: 787 Euro) zum 1. April 2019 auf 1.622 Euro (Ledige: 811 Euro) und zum 1. März 2020 auf 1.639 Euro (Ledige: 820 Euro).

☞ Diese Pauschbeträge erhöhen sich für jede in § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person (mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners) von derzeit 347 Euro zum 1. April 2019 auf 357 Euro und zum 1. März 2020 auf 361 Euro. ■

FINANZAMT ZWEIFELTE DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG AN

In der Heimat fest verwurzelt

Kann eine Familie mit Kind am Beschäftigungsort beider Elternteile wohnen und doch gleichzeitig ihren Lebensmittelpunkt in einem 300 Kilometer entfernt liegenden Bungalow in ihrem Heimatdorf haben – in dem noch dazu die Mutter der Ehefrau lebt? Das Finanzamt hatte hier so seine Zweifel und versagte die Anerkennung der Kosten für eine doppelte Haushaltsführung.

Für das Finanzgericht Münster war die Sache weit weniger klar. Schließlich sei die Ehefrau Miteigentümerin des Bungalows, das Ehepaar unterhielt hier einen eigenen Hausstand und beteiligte sich an den laufenden Kosten sowie Instandhaltungsmaßnahmen, die Ärzte

der Familie befanden sich in der Umgebung und der Vater war noch dazu Mitglied im örtlichen Angelverein. Überhaupt sei die Wohnqualität durch die zusätzliche Gartenutzungsmöglichkeit höher als in der Dachgeschosswohnung am Beschäftigungsort.

Das alles ließ die Richter zu dem Schluss kommen, dass die Familie sehr wohl noch im Heimatdorf verwurzelt genug war, um von einer doppelten Haushaltsführung auszugehen (FG Münster, Urteil vom 26. September 2018, Az. 7 K 3215/16 E). ■



Foto: rh2010/Adobe Stock



„NO-SHOW“ WAR FÜR DAS FINANZAMT EIN „NO-GO“

Gericht rettet Weihnachtsfeier

Weihnachten soll ja eigentlich die Zeit der Harmonie sein. Doch das Finanzgericht Köln nutzt die Gelegenheit, den Aufstand gegen das Bundesfinanzministerium zu proben (FG Köln, Urteil vom 27. Juni 2018, Az. 3 K 870/17).

Zwei Arbeitnehmer sagten ihre Teilnahme am Kochkurs kurzfristig ab

In dem strittigen Fall ging es um eine Betriebsveranstaltung, genauer gesagt um eine Weihnachtsfeier. Zu diesem Anlass organisierte ein Betrieb einen Kochkurs zum kalkulierten Fixpreis. Hierbei durften die Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Zwei Arbeitnehmer sagten ihre Teilnahme kurzfristig ab – mit der Folge, dass das Finanzamt pro Person

einen höheren zu versteuernden Betrag für die (preislich gleichbleibend teure) Feier bzw. für die Zuwendung an die einzelnen Arbeitnehmer zugrunde legte. So sieht es auch eine entsprechende Anweisung aus dem Ministerium in solchen Fällen vor.

Das sahen aber weder der Arbeitgeber noch das Finanzgericht ein. Es sei nicht nachvollziehbar, warum den Feiernden die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für so genannte „No-Shows“ zuzurechnen seien. Schließlich hätten sie durch das „All-inclusive“-Modell der Veranstaltung ja auch gar keinen Vorteil durch die Absage erlangt. Für einen endgültigen Weihnachtsfrieden muss nun noch der Bundesfinanzhof sorgen; hier ist die Revision anhängig (BFH, Az. VI R 31/18). ■



Foto: Gennadiy Poznyakov/Adobe Stock

ARBEITNEHMER HATTE KEINEN ANSPRUCH AUF GELDZAHLUNG

Eine Versicherung als Sachlohn

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern auch einen zusätzlichen Krankenversicherungsschutz als steuerfreien Sachlohn zukommen lassen. Das stellte jetzt der Bundesfinanzhof noch einmal klar (BFH, Urteil vom 7. Juni 2018, Az. VI R 13/16). Das Finanzamt ging im entschiedenen Fall zu Unrecht von einem Barlohn aus. Dafür würde die Freigrenze von 44 Euro (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) im Monat nicht gelten.

des BFH ein Sachbezug vor. Für das Gericht war es dabei unerheblich, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber erhält oder ob er sie von einem Dritten auf Kosten des Arbeitgebers bezieht. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer selbst Vertragspartner

des Dritten geworden ist oder der Arbeitgeber die Sachleistung beim Dritten bezieht. ■



Foto: Marco2817/istolia.de

STEURO-Tipp

Wichtig ist die genaue Formulierung im Arbeitsvertrag. Wenn nämlich etwa der Arbeitgeber nur einen vergünstigten Versicherungsschutz vermittelt und seinen Arbeitnehmer für dessen individuellen Abschluss einen Zuschuss auszahlt, handelt es sich um (steuerpflichtigen) Barlohn (BFH, Urteil vom 4. Juli 2018, Az. VI R 16/17). Der Steuerberater des Vertrauens berät zu den Vor- und Nachteilen beider Lösungen und hilft bei einer rechtssicheren Vertragsformulierung.

Auf die Formulierung im Arbeitsvertrag achten

Da der betroffene Arbeitnehmer auf der Grundlage des Arbeitsvertrags lediglich die Sache selbst, nicht aber die Geldzahlung dafür beanspruchen konnte, lag in den Augen

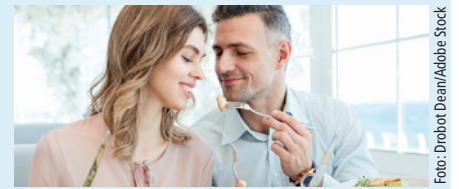


Foto: Drobot Dean/Adobe Stock

VERSICHERUNGSBEITRÄGE

Eltern dürfen nicht in Naturalien zahlen

Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können diese Aufwendungen die Einkommensteuer der Eltern mindern. Welche Voraussetzungen dabei gelten, hat nun noch einmal der Bundesfinanzhof deutlich gemacht (BFH, Urteil vom 13. März 2018, Az. X R 25/15). So setzt der Steuerabzug zum einen voraus, dass die Eltern einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben. Zum anderen müssen sie dem Kind die Beiträge auch tatsächlich zahlen oder erstatten. Eine Ersatzleistung (wie etwa ein so genannter Naturalunterhalt für ein Kind, das noch zuhause wohnt) kommt dabei nicht in Frage. ■

IMMOBILIE MIT NIESSBRAUCH

Erhaltungsaufwand nicht vererbbar

Vermieter können den Erhaltungsaufwand für eine vermietete Immobilie als Werbungskosten steuerlich geltend machen, und zwar entweder direkt im Steuerjahr oder verteilt auf zwei bis fünf Jahre (intertemporal). Letzteres kann aber insbesondere bei einer Nießbrauch-Regelung kompliziert werden, wie eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt (BFH, Urteil vom 13. März 2018, Az. IX R 22/17).

In dem Fall übertrug eine Mutter ihre Immobilie auf den Sohn, ließ sich dabei aber einen lebenslangen Nießbrauch einräumen und machte auch den Erhaltungsaufwand weiter geltend. Nach ihrem Tod wollte der Sohn die steuerlich noch nicht berücksichtigten, auf mehrere Jahre verteilten Erhaltungsaufwendungen seiner Mutter als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Das versagte ihm das Finanzamt. Zu Recht, bestätigte der BFH. Ein Übergang der verbleibenden intertemporal verteilten Erhaltungsaufwendungen der Erblasserin setze eine gesetzliche Grundlage voraus. Und eben die gebe es nicht. ■



EIGENBETRIEBLICHES INTERESSE VERSUS PRIVATNUTZUNG

Das gilt steuerrechtlich bei der BahnCard 100

Bei regelmäßigen Dienstreisen quer durch Deutschland ist die BahnCard 100 natürlich praktisch. Darf die „Black Mamba“ darüber hinaus privat genutzt werden, muss eine Prognose her.



VORSTEUERABZUG Erreichbarkeit ist ausreichend

Die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug setzt nicht voraus, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der dem Unternehmer (für dessen Unternehmen die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind) erteilten Rechnung angegeben ist. Jedenfalls gilt das dann, wenn der leistende Unternehmer unter der von ihm angegebenen Rechnungsanschrift erreichbar ist. Dies hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden (BFH, Urteil vom 13. Juni 2018, Az. XI R 20/14; veröffentlicht am 19. September 2018 / siehe auch STEURO 5/2018). ■

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine BahnCard 100 zur Verfügung, steckt dahinter oft zunächst einmal ein eigenbetriebliches Interesse. Gleichzeitig aber ist die Fahrkarte, die deutschlandweit zum kostenlosen Reisen mit der Deutschen Bahn berechtigt, wohl eines der größten (und kostspieligsten) Incentives, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur privaten (Mit-)Nutzung überlassen kann.

Bundesregierung antwortete auf eine kleine Anfrage

Dementsprechend gibt es bei dem Thema auch aus einkommensteuerrechtlicher Sicht einiges zu beachten. Deutlich wurde das jetzt auch wieder in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wir fassen an dieser Stelle das Wesentliche hieraus zusammen.

Wie wird eine BahnCard 100 einkommensteuerrechtlich bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer behandelt?

- ⇒ Beim Arbeitgeber sind die Aufwendungen für eine betrieblich verwendete BahnCard 100 als Betriebsausgaben abzuziehen.
- ⇒ Bei der Überlassung der BahnCard zur privaten Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ist der Nutzungsvorteil als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

- ⇒ Bei Überlassung der BahnCard 100 für Dienstreisen liegt ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor – und damit dann auch kein steuerbarer Arbeitslohn.

Aber wann liegt ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse vor?

- ⇒ Ob ein solches Interesse vorliegt, kann vergleichsweise einfach festgestellt werden: Es liegt vor, wenn nach einer Prognose die ersparten Kosten für Einzelfahrtscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit (z.B. nach Reise-richtlinie) ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer anfallen würden, die Kosten der BahnCard erreichen oder übersteigen (prognostizierte Vollamortisation).
- ⇒ In diesem Fall ist die private Nutzungsmöglichkeit oder die Nutzung für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeits-

stätte des Arbeitnehmers unbeachtlich. Wichtig: Klappt es mit der prognostizierten Vollamortisation aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit) nicht, wird trotzdem keine Nachversteuerung fällig.

Und was geschieht, wenn sich die Prognose nicht erfüllt?

- ⇒ Erfüllt sich die Prognose von vorneherein nicht vollständig, liegt die Überlassung auch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Die BahnCard stellt in diesem Fall zunächst in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.
- ⇒ Aber: Die während der Gültigkeitsdauer der BahnCard durch deren Nutzung für dienstliche Fahrten ersparten Fahrtkosten können dann monatsweise oder auch am Ende des Gültigkeitszeitraums als Korrekturbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn mindern.
- ⇒ Für die Höhe des Korrekturbetrags können aus Vereinfachungsgründen die ersparten Kosten für Einzelfahrtscheine zugrunde gelegt werden, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer angefallen wären. ■



STEURO-Tipp

Die Prognose, ob die ersparten Kosten ausreichen, um von einem eigenbetrieblichen Interesse auszugehen, sollte natürlich am besten vor Überlassung der BahnCard erstellt werden. Ihr Steuerberater hilft Ihnen hierbei.

HAUSHALT WIRD MIT EINZUG INS BEZUGSFERTIGE HAUS GEGRÜNDET

Außenputz mit Steuerbonus

Bezugsfertig oder nicht – das ist hier die Frage beim Thema Steuererleichterungen für Handwerkerleistungen im Haushalt.

Gehört zu einem fertig errichteten Haus(halt) der Außenputz an der Fassade? Rein ästhetisch betrachtet dürfte die Antwort eindeutig „ja“ lauten. Rein juristisch betrachtet gehen die Meinungen aber derzeit (noch) auseinander.

Wichtig wird dies im Zusammenhang mit dem Steuerbonus für haushaltsnahe Handwerkerleistungen (gemäß § 35a Abs. 3 EStG). Der gilt nämlich nur „für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen“, die

im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Nach der bisherigen Rechtsprechung waren also Maßnahmen rund um einen Neubau von der Steuerermäßigung ausgeschlossen. In diesem Sinn entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg vor rund einem Jahr, dass das unmittelbare Anbringen des Außenputzes nach dem Einzug des Bauherren eben nicht begünstigt sei (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. November 2017, Az. 6 K 6199/16).

Dabei hatte der Bundesfinanzhof bereits mehr als 40 Jahre zuvor klargestellt, dass ein Gebäude fertiggestellt ist, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und das Gebäude bezugsfertig ist. Bezugsfertig ist ein Gebäude, wenn es so weit errichtet ist, dass der Bezug zumutbar ist und nur noch unerhebliche Restarbeiten verbleiben (BFH, Urteil vom 11. März 1975, Az. VIII R 23/709).

Und im Jahr 2011 entschied ebenfalls der BFH, dass „die sachliche Begrenzung der begünstigten Maßnahmen deshalb aus dem Tatbestandsmerkmal ‚im Haushalt‘ zu bestimmen ist“ (BFH, Urteil vom 13. Juli 2011, Az. VI R 61/10). Nach dem Einzug in ein bezugsfertiges



Foto: Eleonore H. / Adobe Stock

Gebäude werde ein Haushalt gegründet – und dann spiele es keine Rolle mehr, ob es sich bei den weiteren Baumaßnahmen bzw. den Restarbeiten um eine Neuanlage handele (im entschiedenen Fall ging es um die Anlage eines Gartens). Eine Auffassung, die in der Folge übrigens auch das Bundesfinanzministerium übernommen hat (BMF, Schreiben vom 9. November 2016, Gz. IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008).

Kaum verwunderlich also, dass der vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg abgewiesene Steuerzahler Revision beim Bundesfinanzhof einlegte (Az. VI R 53/17) – und nicht einmal die Verhandlung abwarten musste, um Recht zu bekommen. Denn inzwischen haben alle Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt – und das Finanzamt hat einen Änderungsbescheid der Steuererklärung erlassen, in dem das Anbringen des Außenputzes (bzw. die Handwerkerleistung hierfür) steuerlich anerkannt wurde. ■

STEURO-Tipp

Der Fall verdeutlicht, wie großzügig der Steuerbonus für Handwerker-, aber auch für Dienstleistungen rund um den Haushalt inzwischen gehandhabt wird. Steuerzahler sollten sich also von einem ablehnenden Bescheid des Finanzamts keinesfalls ins Bockshorn jagen lassen, sondern – natürlich erst nach Absprache mit ihrem Steuerberater! – gegebenenfalls Einspruch einlegen. Der Steuerberater kann auch alle weiteren Fragen rund um den Steuerbonus sowie dessen Geltendmachung beantworten.

ES MUSS NICHT IMMER DAS ENDE EINES INSOLVENZVERFAHRENS ABGEWARTET WERDEN

Gläubiger durfte Darlehensausfall geltend machen

Der Ausfall einer privaten Darlehensforderung kann bereits mit Anzeige der sogenannten Masseunzulänglichkeit steuerlich berücksichtigt werden (und nicht erst nach dem endgültigen Abschluss eines Insolvenzverfahrens). Das hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden (FG Düsseldorf, Urteil vom 18. Juli 2018, Az. 7 K 3302/17 E; Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen).

Wenn die Insolvenzmasse nicht für alle Schulden reicht

Der Begriff der Masseunzulänglichkeit stammt aus dem Insolvenzrecht. Stellt der Insolvenzverwalter nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens fest,

dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Masseverbindlichkeiten zu erfüllen (so genannte Insolvenz in der Insolvenz), zeigt er dem Insolvenzgericht Masseunzulänglichkeit an.

In dem Fall ging es um einen Kreditgeber, der den Verlust aus einer privaten Darlehensforderung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machte. Das Finanzamt vertrat jedoch (genau wie zunächst das Finanzgericht Düsseldorf) die Ansicht, dass der Darlehensverlust nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden könne. Schließlich sei das Insolvenzverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen. Dieser Auffassung widersprach der Bundesfi-

nanzhof im anschließenden Revisionsverfahren (BFH, Az. VIII R 13/15) und verwies den Rechtsstreit zurück an das Finanzgericht Düsseldorf.

Im zweiten Anlauf gaben die Richter hier der Klage nunmehr

STEURO-Tipp

Ein Insolvenzverfahren ist immer kompliziert und individuell zu betrachten. Daher ist auch nicht immer einfach zu erkennen, wann endgültig von einem Forderungsausfall auszugehen ist. Bevor Sie als betroffener Gläubiger also den Verlust einer (privaten) Kapitalforderung in Ihrer Steuererklärung geltend machen, sollten Sie in jedem Fall Ihren Steuerberater hinzuziehen.

statt. Somit konnte der Darlehensgeber den Verlust der Kapitalforderung bereits im Streitjahr 2012 (in dem die Masseunzulänglichkeit gemeldet wurde) berücksichtigen. Das ergebe sich aus den besonderen Umständen des Streitfalls. Mit der Anzeige der Masseunzulänglichkeit im Jahr 2012 sei schließlich klar gewesen, dass die Insolvenzgläubiger (wie eben auch der Kläger) nach der Einschätzung der Insolvenzverwalterin keine Rückzahlungen mehr erhalten würden. Auf den weiteren Fortgang des Verfahrens und etwaige Änderungen der Vermögenslage bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens komme es nicht an. ■

ZEHN-TAGES-ZEITRAUM NACH ABLAUF EINES WIRTSCHAFTSJAHRES

Streit um die USt-Vorauszahlungen

Beim Zeitpunkt einer Zahlung nimmt es das Finanzamt gerne überaus genau (siehe auch unseren Steuerkalender unten). Noch dazu, wenn es sich buchstabengetreu an die Abgabenordnung (AO) halten will. Ganz so pingelig zeigte sich der Bundesfinanzhof dagegen aber nicht – und widersprach damit sogar einer allgemeinen Verwaltungsanweisung. Die Richter hier entschieden: Umsatzsteuervorauszahlungen, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt werden, sind auch dann im Vorjahr steuerlich abziehbar, wenn der 10. Januar des Folgejahres auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt (BFH, Urteil vom 27. Juni 2018, Az. X R 44/16).

Klar ist: Grundsätzlich sind Betriebsausgaben und Werbungskosten in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden

sind. Ausnahmsweise können aber regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die ein Steuerpflichtiger kurze Zeit nach Beendigung eines Kalenderjahrs getätigt hat, dem abgelaufenen Jahr zugeordnet werden (wenn die Ausgaben wirtschaftlich noch hierzu gehören). Zu solchen Betriebsausgaben gehört auch die von Unternehmen an das Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer.

Finanzamt berief sich stur auf die Abgabenordnung

Im Streitfall hatte ein Unternehmen seine Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 am 8. Januar 2015 geleistet und machte diese Zahlung als Betriebsausgabe des Wirtschaftsjahrs 2014 geltend (unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG). Das Finanzamt stellte sich aber quer. Es meinte, die im EStG genannte Vorschrift

sei gar nicht anwendbar. Zwar sei die Zahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums geleistet worden. Aber in der Abgabenordnung (AO) heiße es schließlich: „Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags“ (§ 108 Abs. 3 AO). Entsprechend sei die Vorauszahlung nicht am Sonnabend, dem 10. Januar 2015, sondern erst an dem folgenden Montag, dem 12. Januar 2015, fällig geworden – und damit außerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums.

Gegen diese förmliche (und arg praxisferne) Auffassung klagte das Unternehmen – und bekam vom BFH Recht. Auch wenn man fordere, dass die Umsatzsteuervorauszahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig sein müsse,



Foto: thanksforbuying / Adobe Stock

sei diese Voraussetzung im Streitfall erfüllt. Denn bei der Ermittlung der Fälligkeit sei allein auf die gesetzliche Frist des § 18 Abs. 1 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes abzustellen, nicht aber auf die Verlängerung in der AO.

Übrigens: Aktuell zum Jahreswechsel 2018/19 fällt der 10. Januar auf einen Donnerstag – hier darf es das Finanzamt also wieder ganz genau mit dem „richtigen“ Datum nehmen. Das nächste Mal aufs Wochenende fällt der 10. Januar erst wieder im Jahr 2021. ■

TERMINE Steuerkalender 2018/2019

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist
- 13.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Januar

- 10.01. Ende der Abgabefrist
- 14.01. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Februar

- 11.02. Ende der Abgabefrist
- 14.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.02. Ende der Abgabefrist
- 18.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	
Sa	2	9	16	23	
So	3	10	17	24	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSDP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.